

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 06.04.2016
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0057/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	26.04.2016	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.05.2016	öffentlich
Stadtrat	16.06.2016	öffentlich

Thema: Rechtliche Wirkungen auf den Haushaltsprozess durch die Ablösung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik LSA) in der Fassung vom 22. Dezember 2010 durch die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung vom 16. Dezember 2015

Mit dem Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften trat aus Gründen der vereinfachten Handhabung in der Praxis und der Vorschriftenreduzierung für Gemeinden und Landkreise das nunmehr einheitliche Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 in Kraft. Seither wurde vom zuständigen Ministerium an der Überarbeitung bzw. Ablösung der GemHVO Doppik LSA gearbeitet. Zum 01. Januar 2016 trat die KomHVO in Kraft.

Die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur außer Kraft getretenen GemHVO Doppik LSA betreffen vor nachfolgende Themen:

Übertragbarkeit - § 19 KomHVO -

Bereits in 2013 wurde seitens der Landeshauptstadt eine Übertragungsfrist von konsumtiven Investitionsfördermaßnahmen, analog der im § 20 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA geltenden Bestimmung für Investitionen, gefordert. Der Gesetzesinitiative wurde mit Inkrafttreten der KomHVO zugestimmt. § 19 Abs. 2 KomHVO inkludiert neben Investitionen auch die Investitionsfördermaßnahmen gem. § 34 Abs. 6 KomHVO. Diese können nunmehr, wenn diese konsumtiv veranschlagt werden, länger als ein Jahr übertragen werden, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder Bau in Benutzung genommen wurde.

Zudem wurde gegenüber der veralteten Verordnung ein Absatz zur Übertragbarkeit hinzugefügt. So können nun nach § 19 Abs. 3 KomHVO auch überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend der Abs. 1 und 2 übertragen werden, insofern eine entsprechende Rechtsverpflichtung eingegangen worden ist. Auch muss bei diesen übertragenen Aufwendungen und Auszahlungen die Deckung im Folgejahr gewährleistet sein. Das bedeutet zwangsläufig, im Folgejahr muss durch einen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsantrag die entsprechend gesetzlich geforderte Deckung herbeigeführt werden.

Eine Übertragung nach § 19 Abs. 3 KomHVO ist zudem nur möglich, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres eine entsprechende Rechtsverpflichtung eingegangen worden ist. Das bedeutet wiederum in Verbindung mit § 34 ff. KomHVO, dass sich dann keine Bilanzierungsverpflichtung bzw. keine Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens zum Bilanzstichtag ergeben darf.

Inventur - Abschnitt 7, §§ 32, 33 KomHVO -

Zu den wesentlichen Erleichterungen gehört, dass nach § 33 Abs. 1 KomHVO bei beweglichen Vermögensgegenständen eine körperliche Bestandsaufnahme nicht mehr alle drei, sondern nur noch **alle fünf Jahre**, in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer, erfolgen muss. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung unterliegt somit spätestens alle fünf Jahre einer körperlichen Bestandsaufnahme.

Für die unbeweglichen Vermögensgegenstände, wie bspw. **Grundstücke und Gebäude** bedeutet die Neuregelung, dass eine **Buch- oder Beleginventur** durchgeführt werden kann. Bei dem Infrastrukturvermögen und den Ingenieurbauwerken ist geplant, die aus Sicherheitsaspekten vorgeschriebenen Prüfungen für die Inventur zu nutzen, sodass eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens alle fünf Jahre gewährleistet ist.

Der vollständig überarbeitete § 33 Abs. 6 KomHVO stellt ebenfalls eine wesentliche Entlastung dar, denn es kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis **1.000 EUR** ohne Umsatzsteuer vollständig verzichtet werden. Jedoch bleibt die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung nach wie vor ab 150 EUR bis 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer als Sammelposten notwendig.

Nach § 33 Abs. 2 KomHVO ist es außerdem zulässig, den Bestand der Vermögensgegenstände bei der körperlichen Inventur mit Hilfe anerkannter **mathematisch-statistischer** Methoden aufgrund von **Stichproben** zu ermitteln. Diese Neuerungen führen in der Anwendung dazu, dass sich die körperlich zu inventarisierende Menge an Vermögensgegenständen wesentlich verringert.

Eine weitere wesentliche Änderung enthält die zukünftige Auslegung des § 33 Abs. 5 KomHVO, welche die Voraussetzungen für die Anwendung der vor- oder nachverlegten Stichtagsinventur bei Vermögensgegenständen, die in einem besonderen Inventar verzeichnet werden, regelt. Die GemHVO stellte bei der Stichtagsinventur auf die Durchführung der Inventur innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag ab. Dagegen soll nach KomHVO LSA nun innerhalb der fünf Jahre die Anwendung einer permanenten Inventur zugelassen werden.

Die Durchführung der Inventur in der Landeshauptstadt Magdeburg wird derzeit durch den Fachbereich 02 konzipiert. Außerdem wird eine **Koordination der Inventurplanung und -durchführung** für alle Verwaltungsbereiche durch den Fachbereich 02 erfolgen.

Finanzplan - § 3 KomHVO -

Im § 3 der nun gültigen KomHVO wurden in Abs. 1 Nr. 5 die Inanspruchnahme der Liquiditätsreserven, also a) Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven und b) Auszahlungen an Liquiditätsreserven ausnahmslos gestrichen. Zwar hat dies eine Verkürzung des Finanzplanes und auch der -rechnung zur Folge, wird aber von der Landeshauptstadt als kritisch betrachtet. Aufgrund der Änderungen durch die Gesetzesnovellierung bedarf es einer Anpassung der verbindlichen Muster sowie des Kontenrahmenplanes. Beides wird derzeit überarbeitet.

Seitens der Kommunen muss daher eine Anpassung in den jeweiligen ERP-Systemen erfolgen. Konkret bedeutet das für die Landeshauptstadt eine aufwändige Umstrukturierung der Stammdaten der Finanzrechnung im Buchungssystem newsystem© kommunal und evtl. im Berichtssystem BIS. In Abstimmung mit der KID wird eine Lösung erarbeitet, die geforderten gesetzlichen Änderungen, **ohne** eine Modifikation der bisherigen testierten und bestätigten Jahresabschlüsse und Haushaltsplanungen zu bewirken, umzusetzen.

Vermögensrechnung - § 46 KomHVO -

Die Vermögensrechnung wurde unter Abs. 4 Nr. 2 um Sonderposten aus Anzahlungen ergänzt. Dies führt ebenso wie bei der Finanzrechnung beschrieben systemseitig zu Änderungen in den Stammdaten der Vermögensrechnung und zu einer Bilanzerweiterung in den kommenden Jahresabschlüssen. Auch hier muss eine Softwarelösung mit der KID gefunden werden.

Übergangsregelungen und Umsetzung

Aufgrund der sich über die verschiedenen Haushaltsjahre überschneidenden Prozesse, wie die Haushaltsplanung, des Jahresabschlusses und der Haushaltsdurchführung, kann ein harter Übergang von der GemHVO zur KomHVO nicht vorgenommen werden. Der § 57 KomHVO regelt die Übergangsvorschrift.

Dies bedeutet konkret für die Landeshauptstadt, dass die künftige Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2017 nach der gesetzlichen Grundlage der neuen KomHVO erstellt werden muss. Der sich derzeit in Bearbeitung befindliche Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 kann nach der Übergangsvorschrift noch nach den Vorgaben der GemHVO Doppik LSA erarbeitet werden.

Thema	Es gelten die Vorschriften der	
	GemHVO Fassung vom 22. Dezember 2010	KomHVO Fassung vom 16. Dezember 2015
HH-Planung 2016	x	
HH-Planung 2017 ff.		x
Jahresabschluss 2015	x	
Jahresabschluss 2016 ff.		x
Haushaltsdurchführung 2016		x

Zimmermann

Anlage